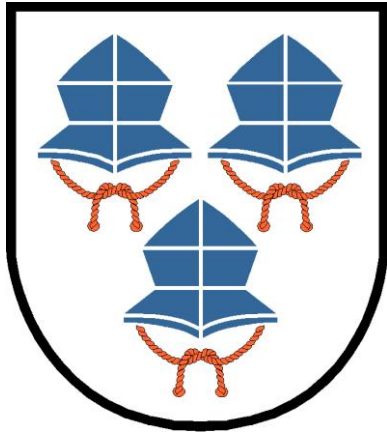




Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 25

Montag, 3. August 2026

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Verrechnungssätze für die Beschäftigten des Stadtgartenamtes; Vollzug des BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-4 „Gasthaus Insel“ vom 16.10.2020 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-31/1 „An der Schwaigerstraße“ vom 17.07.2026 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-19/2 „Östlich Wittstraße“ vom 09.05.2025 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-77 „Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße“ vom 02.10.2020 i.d.F. vom 03.12.2021, redaktionell geändert am 15.07.2022 - rechtsverbindlich seit 25.07.2022 – durch Deckblatt Nr. 1 vom 13.09.2024 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB; "Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2024-164; Amt für Ländliche Entwicklung: Niederbayern Flurneuordnung München-nerau;

Verrechnungssätze für die Beschäftigten des Stadtgartenamtes

Die Verrechnungssätze für die Beschäftigten des Stadtgartenamtes werden ab 01.08.2026 wie folgt angepasst:

Vor- und Facharbeiter	54,90 €
Gärtnerhelfer	47,80 €
Inklusionsmitarbeiter	27,10 €

Stadt Landshut
Baureferat – Gartenamt

**Vollzug des BauGB;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-4 „Gasthaus Insel“ vom 16.10.2020 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.07.2026 gebilligten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

**Nr. 00-4
 „Gasthaus Insel“**

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.08.2026 bis einschl. 25.09.2026

aus.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-4 „Gasthaus Insel“ vom 16.10.2020 i.d.F. vom 17.07.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehören die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

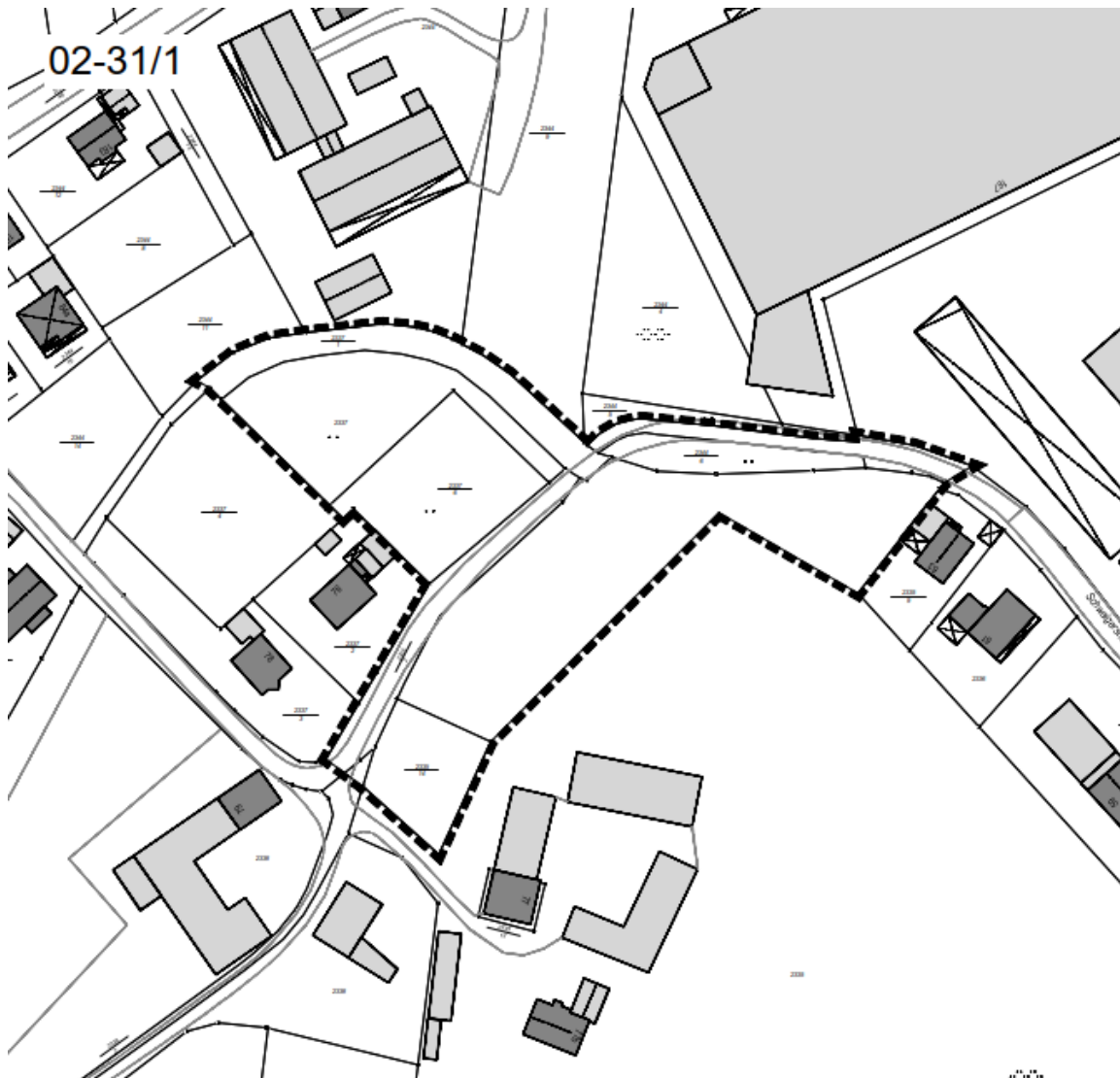
Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat Bauen, Infrastruktur, Klima und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-31/1 „An der Schwaigerstraße“ vom 17.07.2026
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in der Sitzung am 17.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das im abgedruckten Plan dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die

Nr. 02-31 / 1

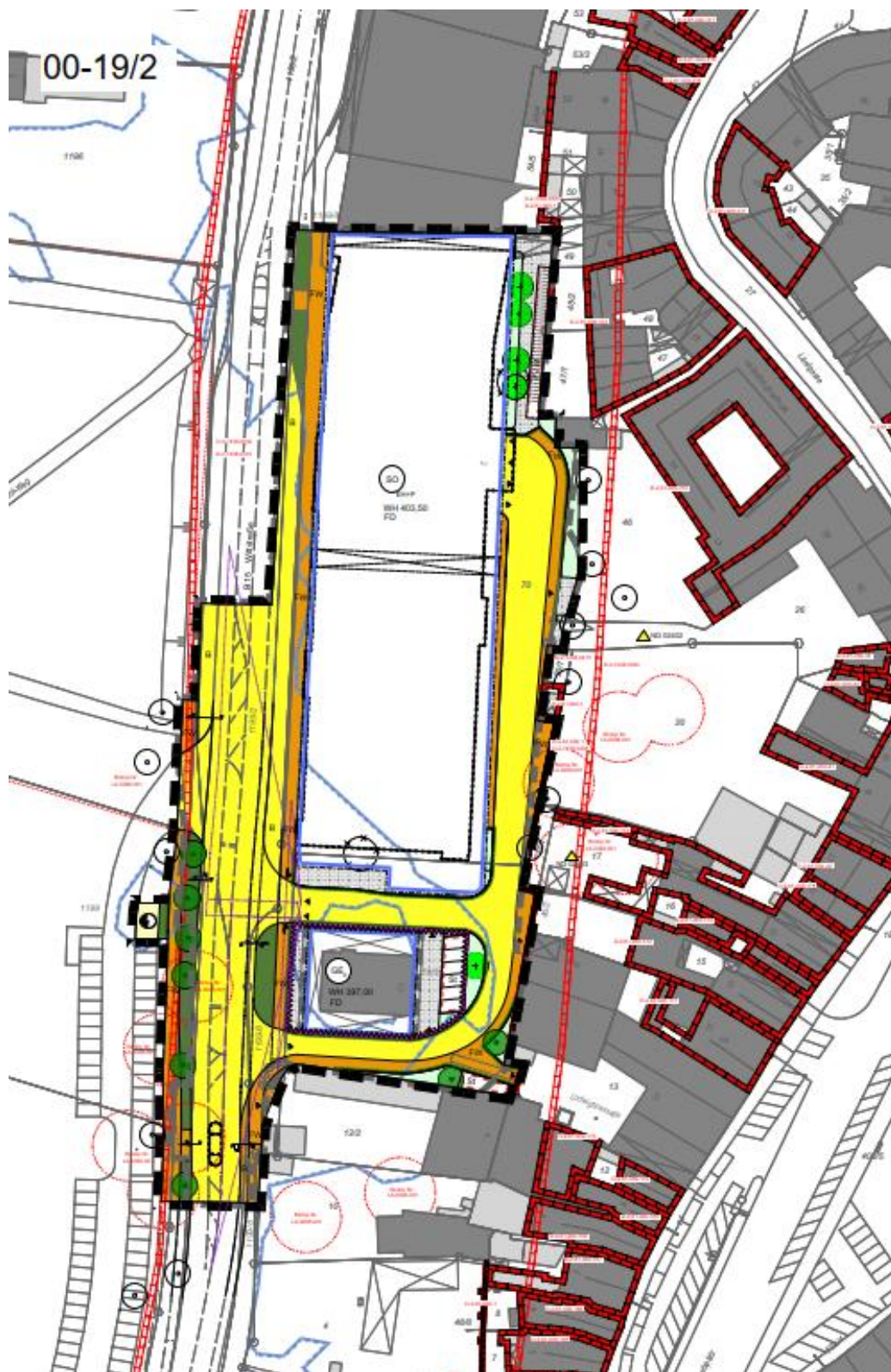
und die Bezeichnung

„An der Schwaigerstraße“.

Der abgebildete Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden eingesehen werden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen, Infrastruktur, Klima und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-19/2 „Östlich Wittstraße“ vom 09.05.2025
i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.07.2026 gebilligten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

**Nr. 00-19/2
„Östlich Wittstraße“**

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.08.2026 bis einschl. 25.09.2026

aus.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-19/2 „Östlich Wittstraße“ vom 09.05.2025 i.d.F. vom 17.07.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehören die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen, Infrastruktur, Klima und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-77 „Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße“ vom 02.10.2020 i.d.F. vom 03.12.2021, redaktionell geändert am 15.07.2022 - rechtsverbindlich seit 25.07.2022 – durch Deckblatt Nr. 1 vom 13.09.2024 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB



Die Stadt Landshut legt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.07.2026 gebilligten Entwurf des

Deckblattes Nr. 1

zur Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 05-77
„Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße“

erneut nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 verkürzt in der Zeit vom

11.08.2026 bis einschl. 28.08.2026

aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 wird hiermit in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung des Deckblattes Nr. 1 und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Festsetzungen des Deckblattes Nr. 1 wurden geändert oder ergänzt:

- Festsetzung A.2.3 (Korrektur Schreibfehler): die festgesetzte Grundfläche für das WA beträgt nicht 1.155 m², sondern 1.275 m².
- Festsetzung A.2.4 (alt): Geschossfläche entfällt gemäß Beschluss vom 19.06.2026.
- Festsetzung C.3.1 (Korrektur Schreibfehler): die festgesetzte Grundfläche darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht um 2.050 m², sondern um 4.050 m² überschritten werden.
- Festsetzung C.8.3 (alt): Anforderungen an Tiefgaragenlüftung; wurde gestrichen, weil auch in Festsetzung C.13.7 (neu) geregelt.
- Festsetzung C.13.1 (alt): technische Vorkehrungen nach DIN 4109; wurde gestrichen, weil auch in Festsetzung C.13.5 (neu) geregelt.
- Festsetzung C.13.3 (Ergänzung): Vermeidung impulshaltiger Geräusche beim Überfahren von Regenrinnen sowie beim Öffnen und Schließen von Garagentoren.

- Festsetzung C.14.4 (alt): entfällt wegen Verweis auf Versiegelungsverbotssatzung
- Festsetzung C.14.8 (Änderung): Fassadenbegrünung; nur redaktionelle Textanpassung ohne inhaltliche Änderung

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 13.09.2024 i.d.F. vom 17.07.2026 zum Bebauungsplan Nr. 05-77 „Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße“ vom 02.10.2020 i.d.F. vom 03.12.2021, redaktionell geändert am 15.07.2022 - rechtsverbindlich seit 25.07.2022 – mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die in den Festsetzungen des Deckblattes Nr. ## genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen, Infrastruktur, Klima und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung **Bpl.Nr. B-2024-164**

Mit Bescheid vom 21.07.2026 wurde dem Antragsteller, Firma Stadtwerke Landshut, die Baugenehmigung "Bau einer Photovoltaik-Anlage auf der oberirdischen Fläche des Hochbehälters Annaberg und Adamweg" auf dem Grundstück Fl.Nr. 141, Gem. Berg ob Landshut, Adamweg, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0871-88-1800 beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -



Hinweis auf eine Öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung

**Flurneuordnung Münchnerau
Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Landshut**

Hinweis

Im oben genannten Verfahren erfolgt eine digitale öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern.

Die Bekanntmachung bzw. Auslegung kann auf der Internetseite des ALE Niederbayern ab dem 03.08.2026 unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/399342/index.php>)



Die digitale Bekanntmachung kann auf Verlangen bei der Kreisfreien Stadt Landshut innerhalb der üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr eingesehen werden.